

Lesefassung der Hauptsatzung samt Zuständigkeitsordnung des Amtes Nordstormarn

Stand: 20. Februar 2006, 1. Änderung

Hauptsatzung des Amtes Nordstormarn, Kreis Stormarn

Zuständigkeitsordnung

Gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird folgende Zuständigkeitsordnung erlassen, die Bestandteil der Hauptsatzung in deren jeweils geltenden Fassung ist:

1. Entscheidungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor werden Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Stundungen mit einem Wert über 5.000,00 €,
2. Abschluss von Versicherungsverträgen.
3. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Wert von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins einen Wert von 1.000,00 € und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen und Spenden ~~und Erbschaften~~ bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
8. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit der monatliche Mietzins einen Wert von 1.000,00 € und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
11. Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Amtsausschussmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Gemeindevertretern, die an Gremiumssitzungen des Amtes teilnehmen, gemäß § 24 a der Amtsordnung i.V.m. §§ 32 Abs. 3 und 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

2. Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss werden Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten allgemein übertragen:
 1. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von mehr als 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 30.000,00 €,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
 3. Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von über 10.000,00 € bis 50.000,00 €,
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen mit einem monatlichen Mietzins von mehr als 1.000,00 € oder einer Laufzeit von über fünf Jahren.
 5. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet und Pachtverträgen mit einem monatlichen Mietzins von mehr als 1.000,00 € oder einer Laufzeit über fünf Jahren,
 6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 7. Ablehnungsgründe für Ehrenämter gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung.
 8. Annahme von Schenkungen und Spenden über 25.000 € sowie Annahme von Erbschaften.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Amtsausschussmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.